

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1934	Nr. 101
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 34	Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung.....	803
14. 8. 34	Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten	814
31. 8. 34	Verordnung über die Aufhebung der Verschrottungsverordnung.....	814
31. 8. 34	Verordnung über die Aufhebung der Durchführungsverordnung zur Verschrottungsverordnung	814

Verordnung

über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung. Vom 26. Juli 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 und des § 68 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern:

1. Die Verordnung über die Arbeitszeit erhält unter Einbeziehung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitszeit die Fassung der Anlage. Diese wird unter der Bezeichnung „Arbeitszeitordnung“ hierdurch bekanntgemacht.

2. Durch Einbeziehung in die Arbeitszeitordnung fallen folgende Vorschriften der Gewerbeordnung weg:

§§ 120f, 135, § 136 Absätze 1 bis 3, §§ 137, 137a, 138, 138a, 139, 139a, 139c, 139d, 139e, 139f, § 154 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6, § 154a Abs. 2.

3. Der § 105b der Gewerbeordnung erhält folgenden Absatz 5, der an die Stelle des § 8 der Ver-

ordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten tritt:

„Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden auf alle Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung Anwendung. Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung. Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Arbeitsstunden sind auf die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Höchstarbeitszeit nicht anzurechnen.“

4. Verordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit in ihrer früheren Fassung oder auf Grund einer der gemäß Nr. 2 aus der Gewerbeordnung in die Arbeitszeitordnung übernommenen Vorschriften erlassen sind, bleiben in Kraft, solange sie nicht durch neue Ausführungsverordnungen geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 26. Juli 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn